



Regelungen hinsichtlich einer nachträglichen Erhöhung der Zuwendung für Projekte des EFRE/ESF-Multifonds

Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Erl. des MB vom 21.09.2020, Nds. MBl. 48/2020 i.V.m. Änderungserlass vom 23.06.2021, Nds. MBl 24/2021

Danach können bis zum 31.12.2021 Anträge bei der NBank eingereicht werden für

- a) nicht kostenneutrale Projektverlängerungen und
- b) für den Ersatz aktiver Finanzierungsbestandteile.

ZIEL DER NACHBEWILLIGUNG

- Eindämmung der Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage der EFRE- und ESF-Projektträger
- Erreichen der geplanten Projektziele

VORAUSSETZUNG FÜR NACHBEWILLIGUNGEN

- Es muss sichergestellt sein, dass durch die Nachbewilligung die ursprünglichen Projektziele erreicht werden können. (Im Umkehrschluss bedeutet das, dass diese Mittel nicht dafür verwendet werden dürfen um im Projekt über das geplante Ziel hinaus, weitere Ziele zu erfüllen – also eine Projekterweiterung.)
- Das Projekt darf nicht bereits endabgerechnet, also VN-geprüft sein.
- Vorgaben der RL sind zu berücksichtigen! (Förderhöchstsätze, Beihilfeintensitäten- und -grenzen, Bemessungsgrenzen Eigenmittelanteil)
- Es müssen Mehrausgaben geltend gemacht werden oder aktive Kofinanzierungsbestandteile weggefallen sein, die nicht aus eigenen oder sonstigen Mitteln finanziert werden können